

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 15. April

1957

Datum	Inhalt	Seite
28. 3. 1957	Landesverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte	77
30. 3. 1957	Verordnung über die Verwendung von Kostenmarken (Kostenmarkenordnung — KMO —)	77
15. 4. 1957	Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen	86

Landesverordnung

über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte

Vom 28. März 1957

Auf Grund des Art. 44 Abs. 3 Ziff. 4 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1956 (GVBl. S. 261) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Verordnung unterliegen
- alle gewerbsmäßig hergestellten Feuerlöschmittel,
 - alle tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräte, soweit sie unabhängig von anderen Geräten zur Bekämpfung von Schadenfeuer verwendbar sind.
- (2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte, die zur Verwendung im Bergbau unter Tage bestimmt sind.

§ 2

Typprüfung und Zulassung

Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen zur Verwendung im Lande Bayern nur hergestellt und vertrieben werden, wenn sie nach einer Typprüfung durch die Amtliche Prüfstellung für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule des Landes Nordrhein-Westfalen vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind.

§ 3

Die Amtliche Prüfstellung (§ 2) ist berechtigt, Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte aus der laufenden Fertigung bei dem Hersteller auf Übereinstimmung mit dem zugelassenen Typenmuster zu prüfen.

§ 4

Nachfüllen und Instandsetzen von Feuerlöschgeräten

Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerlöschgeräte, deren Bereithaltung durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist, sind durch den Besitzer in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Beim Nachfüllen und Instandsetzen dieser Feuerlöschgeräte müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale, die der jeweiligen Typzulassung zu Grunde lagen, gewährleistet bleiben.

§ 5

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt, wird gemäß Art. 44 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nach § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1976.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) außer Kraft.

München, den 28. März 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

über die Verwendung von Kostenmarken (Kostenmarkenordnung — KMO —)

Vom 30. März 1957

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien auf Grund des Artikels 26 Absatz 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die auf Grund des Ersten und Zweiten Abschnittes des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361) oder nach anderen Vorschriften für Amtshandlungen von Staatsbehörden — mit Ausnahme der Justizverwaltung — zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) und Kostenvorschüsse können in Kostenmarken der in § 2 bezeichneten Art entrichtet werden.

(2) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können die Entrichtung von Kosten und Kostenvorschüssen für Amtshandlungen im staatlichen Auftrag oder im eigenen Wirkungskreis in Kostenmarken zulassen; insoweit gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

§ 2

Kostenmarken

(1) Kostenmarken sind Wertzeichen im Sinn des § 55 Abs. 2 der Reichskassenordnung.

(2) Jede Kostenmarke besteht aus zwei Teilen, der Wertmarke und der Quittungsmarke.

(3) Kostenmarken werden in Werten von 10, 20 und 50 Dpf. sowie von 1, 2, 5, 10, 20 und 50 DM ausgegeben. Der Aufdruck des Herstellungsjahres bleibt vorbehalten. Jeder Wert wird in roter, grüner und blauer Farbe ausgegeben. Bei der Zahlung von Kosten für Amtshandlungen

- a) der Staatsbehörden mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Kosten der Landratsämter dürfen nur rote Kostenmarken mit dem Aufdruck „Bayern“,
- b) der Landratsämter, soweit die Kosten zum Teil den Landkreisen zufließen, nur grüne Kostenmarken mit dem Aufdruck der Bezeichnung des Landratsamts und
- c) kommunaler Verwaltungsbehörden nur blaue Kostenmarken mit dem Aufdruck der Bezeichnung der Selbstverwaltungskörperschaft verwendet werden.

§ 3

Markenverkauf

(1) Rote und grüne Kostenmarken werden durch die staatlichen Kassen, durch Zahlstellen mit Befugnis zum Kostenmarkenverkauf und durch Markenverkaufsstellen vertrieben. Die vorgesetzten Behörden der Gemeinden, Landkreise und Bezirke können bestimmen, daß auch die Kassen und Zahlstellen dieser Körperschaften rote und grüne Kostenmarken verkaufen; der Erlös aus dem Verkauf dieser Marken ist an die Staatskasse abzuführen.

(2) Soweit Gemeinden, Landkreise und Bezirke nach § 1 Abs. 2 die Verwendung von Kostenmarken vorsehen, regeln sie die Zuständigkeit ihrer Kassen und Zahlstellen zum Verkauf von blauen Kostenmarken und die Errichtung von Markenverkaufsstellen.

(3) Anderen Angehörigen der Behörden als den mit dem Markenverkauf beauftragten Beamten und Angestellten der Kassen- oder Markenverkaufsstellen ist die Abgabe von Kostenmarken sowie die Annahme von Geldbeträgen zum Ankauf von Kostenmarken für Dritte untersagt.

§ 4

Verwendung der Kostenmarken

(1) Nur gültige und vollständige Kostenmarken dürfen verwendet werden.

(2) Die Wertmarken sind auf der Vorderseite des für die Behörde bestimmten Antrags, hilfsweise

eines sonstigen zu den Sachakten zu nehmenden Schriftstücks aufzukleben; sie dürfen bis zur Entwertung (§ 5) von der Quittungsmarke nicht getrennt werden.

(3) Die Quittungsmarke wird nach Entwertung der Kostenmarke (Wert- und Quittungsmarke) auf ein für den Kostenschuldner bestimmtes Schriftstück aufgeklebt und diesem als Empfangsbestätigung zurückgegeben.

§ 5

Entwertung der Kostenmarken

Jede Kostenmarke (Wert- und Quittungsmarke) ist nach dem Aufkleben einzeln durch Aufdruck des Dienstsiegels und durch Angabe des Datums zu entwerten; kann die Quittungsmarke noch nicht aufgeklebt werden, so ist sie durch Eintrag des Entwertungsdatums der Wertmarke vorläufig zu entwerten.

§ 6

Umtausch von Kostenmarken und Erstattung des Gegenwerts

(1) Aufgerufene Kostenmarken, die aus dem Verkehr gezogen werden sollen, werden innerhalb der Umtauschfrist von den Kassen und Zahlstellen, die Marken der gleichen Art verkaufen, gegen andere Marken umgetauscht.

(2) Kostenmarken, die sich zur Wiederausgabe eignen, können von den Kassen und Zahlstellen gegen andere Markenwerte, und, soweit die Kassen oder Markenverkaufsstellen auch Kostenmarken anderer Farbe verkaufen, gegen solche umgetauscht werden; den Einlieferern ist auf Verlangen der Gegenwert zu erstatten.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für beschädigte oder verdorbene Kostenmarken, wenn die Prüfung der Marken keinen Anlaß zu Bedenken gibt. In diesem Fall sind zum Umtausch und zur Erstattung des Gegenwerts bei roten und grünen Kostenmarken nur staatliche Kassen, bei blauen Kostenmarken nur die Kassen der Selbstverwaltungskörperschaft zuständig, die sich aus dem Markenaufdruck ergibt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 30. März 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Z i e t s c h, Staatsminister

Anlagen

Muster 1

Kostenmarken-Bedarfsanmeldung

....., den Januar 195...
 (Amtskasse — Oberkasse)

**Kostenmarken-Bedarfsanmeldung
 für das Rechnungsjahr 19.....**

Wertsorten DM	Kostenmarkenbestand am 1. Januar ds. Js.		Kostenmarkenumsatz i. d. Zt. vom 1. April bis 31. Dezember ds. abgelaufenen Jahres		Beantragte Kostenmarkenzuteilung für das kommende Rechnungsjahr *)	
	Stückzahl	Wert DM	Stückzahl	Wert DM	Bogen (je 25 Stück) **)	Wert DM
0,10						
0,20						
0,50						
1,—						
2,—						
5,—						
10,—						
20,—						
50,—						
Gesamtwert DM						

*) Es ist nur die Menge anzumelden, die unter Berücksichtigung des am Schluß des laufenden Rechnungsjahres voraussichtlich verbleibenden Bestandes in den einzelnen Wertsorten als neue Zuteilung benötigt wird.

**) Die Kostenmarken werden in verschlossenen Umschlägen geliefert, wobei jeder Umschlag für Wertsorten von 0,10 DM bis 5,— DM einschließlich 50 Bogen und für Wertsorten von 10,— DM bis 50,— DM 10 Bogen enthält. Es sind deshalb jeweils Mengen anzufordern, die in verschlossenen Umschlägen ausgeliefert werden können.

Gesehen

Der Kassenaufsichtsbeamte

L. S.

Kassenleiter

An

in

Lieferschein über Kostenmarken

Muster 2

(Oberkasse)

KMB. B Nr.

....., den 19.....

An

die.....

(Amtskasse)

in

Lieferschein über Kostenmarken

Auf Grund der Bestellung vom 19..... übersende ich durch folgende Kostenmarken:

Wertsorten DM	Bogen (je 25 Stück)		Wert DM	
	rot	grün	rot	grün
0,10				
0,20				
0,50				
1,—				
2,—				
5,—				
10,—				
20,—				
50,—				

Summe:

(L. S.)
(Kassenleiter)

insgesamt DM

(i. W.)

An die

.....
(Oberkasse)

in

Empfangsbescheinigung:

Der Empfang der vorstehend bezeichneten Kostenmarken im Gesamtwert von DM

(i. W.: DM)

wird bescheinigt.

Gebucht KMB. A Nr.

..... den 19.....

Amtskasse

(L. S.)

Kassenleiter

Buchhalter

Muster 3

Kostenmarkenbuch

Amtskasse**Kostenmarkenbuch**

für das Rechnungsjahr 19.....

Verzeichnis der Abschnitte:

A. Eingelieferte Kostenmarken:	Seite
B. Ausgelieferte Kostenmarken:	Seite
a) Verkaufte Kostenmarken:	Seite
b) Umgetauschte, ersetzte und als Vorschuß ausgelieferte Kostenmarken:	Seite

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer — amtlich
angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur
durchzogen sind. *)

....., den 19.....

Geführt von:

..... vom bis

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

..... vom bis

..... vom bis

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Muster 6

Kostenmarkenbestandsausweis

.....
(Amtskasse)

Kostenmarkenbestandsausweis

für dieordentliche Kassenprüfung am 19.....

I. Kostenmarkensollbestand

- 1. Gesamtwert der Einlieferungen nach dem Kostenmarkenbuch
Abschn. A Teilband Nr. 1 bis Nr. DM DPf.
 - 2. Gesamtwert der Auslieferungen nach dem Kostenmarkenbuch
Teilband
 - a) Verkaufte Kostenmarken nach Abschn. Ba
Nr. 1 bis Nr. DM DPf.
 - b) Umgetauschte, ersetzte und als Vor-
schüsse ausgelieferte Kostenmarken nach
Abschn. Bb Nr. 1 bis Nr. DM DPf. DM DPf.
- Kostenmarkensollbestand DM DPf.

II. Kostenmarkenbestand

Wertgattung DM	Einzelne Marken			Marken in vollen Bogen			Gesamtwert	
	Stückzahl	Wert DM DPf.		Bogenzahl	Wert DM DPf.		DM	DPf.
0,10								
0,20								
0,50								
1,—								
2,—								
5,—								
10,—								
20,—								
50,—								
Gesamt- bestand								

Geprüft und richtig

....., den 19.....

....., den 19.....

.....
(Prüfungsbeamter)

.....
(Kassenleiter)

Verordnung

über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen

Vom 15. April 1957

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 mit 22 Abs. 1 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 i.d.F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und § 3 der VO. des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 (Banz. Nr. 24) i.d.F. vom 21. Dezember 1956 (Banz. Nr. 250) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Ausgleichsabgaben

Art. 1

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben für Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch, die sie an Milchhändler, Großhandel oder Einzelverbraucher absetzen, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Das Gleiche gilt für den Absatz von Sahne, Schlagsahne und saure Sahne.

(2) Die abgesetzten Sahnemengen sind zur Errechnung der Abgabe in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen.

(3) Die Abgaben werden gem. Art. 1 Abs. 1 der VO. des BStfELuF. über die Erhebung der von den Molkereien und den Herstellern sterilisierter Milch und Sahne geschuldeten Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 3. November 1955 (GVBl. S. 263) durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung erhoben.

Art. 2

Höhe der Abgaben

Die Abgabe wird für jedes kg abgesetzter Milch, entrahmter Milch, Buttermilch, geschlagener Milch und in Milch umgerechnete Sahne in Höhe von 1 1/2 Dpf. als Landesausgleichsabgabe und in Höhe von 1/2 Dpf. als Bundesausgleichsabgabe erhoben.

Art. 3

Abgabeschuldner

Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der nach Art. 1 Abs. 1 genannten Betriebe sind.

Art. 4

Erhebungszeitraum und Meldepflichten

(1) Die Abgaben werden von den in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für jeden Kalendermonat erhoben.

(2) Die in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe haben dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Meldungen für jeweils einen Erhebungszeitraum bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zu erstatten.

(3) Im Falle eines Inhaberwechsels haftet der neue Betriebsinhaber für rückständige Ausgleichsabgaben seines Vorgängers mit diesem als Gesamtschuldner.

Art. 5

Bestimmung und Entstehung der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschuld entsteht bei der Lieferung der in Art. 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse an den Milchhandel oder die Verbraucher.

(2) Die Höhe der Abgabeschuld ergibt sich aus der Selbstveranlagung in der nach Art. 4 Abs. 2 zu erstattenden Meldung.

(3) Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung setzt die Abgabeschuld durch Schätzung in einem Abgabebescheid fest, wenn die Meldung nicht oder unrichtig erstattet wird.

Art. 6

Fälligkeit

(1) Die Abgaben werden bis spätestens am 10. des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig.

(2) Die Abgaben sind bis zum Fälligkeitstermin auf das vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung bezeichnete Konto unter Angabe des Zahlungszweckes („Ausgleichsabgabe“ und Zeitraum für den die Abgaben geschuldet werden) zu überweisen.

(3) Rückständige Abgaben sind mit dem Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen.

(4) Für rückständige Abgaben werden Säumniszuschläge nach dem Steuersäumnisgesetz vom 24. 12. 1934 (RGBl. I S. 1271) erhoben.

(5) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß der Abgaben entscheidet das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung.

(6) Die Abgaben, Zinsen und Säumniszuschläge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

II. Abschnitt

Umlagen

Art. 7

(1) Die in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe haben auf die von den Milcherzeugern an sie abgelieferte Milch und Sahne eine Umlage zu entrichten.

(2) Im Falle eines Inhaberwechsels haftet der neue Betriebsinhaber für rückständige Umlagen seines Vorgängers mit diesem als Gesamtschuldner.

(3) Die abgesetzten Sahnemengen sind zur Errechnung der Umlage in Milch umzurechnen.

(4) Die Umlagen werden nach Art. 1 Abs. 3 der VO. des BStfELuF. vom 3. November 1955 durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung erhoben.

Art. 8

Höhe der Umlagen

Die Umlage beträgt für die in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe:

- | | | | | | |
|----|-----------|---|--|--|--|
| a) | 0,50 Dpf. | je kg angelieferter Milch und in Milch umgerechnete Sahne | | | |
| b) | 0,35 | „ „ „ Werkmilch bei Vollbetrieben (Käsereien) | | | |
| c) | 0,30 | „ „ „ „ „ Buttermolkereien | | | |
| d) | 0,25 | „ „ „ „ „ Entrahmungsstationen | | | |

Art. 9

Umlageschuldner

Umlageschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe sind.

Art. 10

Erhebungszeitraum und Meldepflichten

(1) Die Umlagen werden nach Kalendermonaten erhoben.

(2) Die Umlageschuldner haben dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung die für die Erhebung der Umlagen erforderlichen Meldungen für jeweils einen Erhebungszeitraum bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu erstatten. Die Meldung gilt als Selbstveranlagung des Umlageschuldners.

Art. 11

Entstehung und Festsetzung der Umlagen

(1) Die Umlageschuld entsteht im Zeitpunkt der Annahme der Milch.

(2) Die Höhe der Umlageschuld ergibt sich aus der nach Art. 10 Abs. 2 zu erstattenden Meldung.

(3) Wird die Meldung nicht oder unrichtig erstattet, so setzt das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung den Umlagebetrag nach Schätzung durch einen Veranlagungsbescheid fest.

Art. 12

Fälligkeit der Umlageschuld

(1) Die Umlagen werden bis spätestens am 10. des auf den Berichtsmonat folgenden übernächsten Monat fällig.

(2) Die Umlagen sind bis zum Fälligkeitszeitpunkt unter Angabe des Zahlungszweckes („Umlage“ und Zeitraum für den die Umlage geschuldet wird) an das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung zu bezahlen.

(3) Gestundete Umlagen sind mit dem Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen. Für rückständige Umlagen sind Säumniszuschläge nach dem Steuersäumnisgesetz zu entrichten.

(4) Über Anträge auf Stundung und Erlaß der Umlageschuld entscheidet das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung.

(5) Die Umlagen und Zinsen können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

III. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

Art. 13

Verstöße gegen die Meldepflicht (Art. 4 Abs. 2, 10 Abs. 2) werden nach § 30 Abs. 1 Ziff. 5 und 9 MFG bestraft.

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 15. April 1957 in Kraft. Zugleich treten die Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. März 1951 betr. Ausgleichsabgaben für Milch und betr. Umlagen für Milch (StAnz. Nr. 15) außer Kraft.

München, den 15. April 1957

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

i. V. S i m m e l, Staatssekretär

Berichtigung

In Anlage 3 zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zum **Vollzug der Landesverordnung über Sprengstofferaubnisscheine und Sprengstoffregister** vom 6. 12. 1956 (GVBl. S. 337) ist nach den Worten „Vordruck C“ in einer eigenen Zeile einzufügen: „(Rückseite)“.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. gez. Platz, Ministerialdirektor

